



GEMEINDE
RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Verordnung

über die Tagesschule Riggisberg

mit allen Änderungen, Stand 5. März 2024 / fsu

Genehmigt vom Gemeinderat

19. Februar 2011

Inkraftsetzung

1. August 2011

Änderung genehmigt

4. März 2024

Inkraftsetzung

1. August 2024

Gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgende

Verordnung über die Tagesschule Riggisberg

Für Kindergarten- und Basisstufenkinder sowie Schüler*innen, nachfolgend als Schüler*innen bezeichnet.

I. Grundlagen

¹ Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, Artikel 14 d – h

² Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008

³ Schulreglement der Gemeinde Riggisberg

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Riggisberg sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Angebot

Zweck

Art. 2

Schüler*innen werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, schulergänzenden Betreuungsangebot für Schüler*innen ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten, die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Schüler*innen in verschiedenen Modulen von 45 Minuten bis 4 Stunden. Die Modulzeiten werden den Stundenplanzeiten angepasst.

² Das Tagesschulangebot wird bei genügend Anmeldungen jeweils für ein Jahr garantiert. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Die Tagesschule wird bei Nachfrage während den 39 Schulwochen auch bei Unterrichtsausfall geöffnet (z.B. während Kollegiumsweiterbildungen). Dieses Angebot kann auch von nicht angemeldeten Tagesschüler*innen genutzt werden. Für diese Kinder werden die Elterngebühren für diesen Tag losgelöst vom kantonalen Ansatz festgelegt und vor der Anmeldung kommuniziert. Für die bestehenden Kunden gilt der reguläre Tarif. Anmeldungen können für halbe oder ganze Tage vorgenommen werden.

⁴ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁵ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

⁶ Es werden nur diejenigen Module angeboten oder geöffnet, bei denen vor Schuljahresbeginn genügend Kinder angemeldet sind (vgl. Art. 15, Abs. 3). Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Betreuungsgruppen Art. 5

¹ Die Betreuung der Kinder in der Tagesschule wird mehrheitlich durch Personen mit pädagogischer Ausbildung übernommen.

² Eine Gruppe umfasst zehn Schüler*innen, vorbehaltlich Art. 15, Abs. 4.

³ Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen ist wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. für bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. ab 21 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |

⁴ Kindergartenkinder im ersten Semester des ersten Kindergartenjahres sowie Schüler*innen mit besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁵ Besuchen Schüler*innen im besonderen Volksschulangebot die Tagesschule, können sie mit Faktor 3.3 angerechnet werden.¹

¹ Ergänzung des Abs. 5, GRB 4.3.2024

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde Art. 6

¹ Die Schulkommission stellt auf Antrag der Abteilungsleitung die Tagesschulleitung an.

² Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Abteilungsleitung Bildung Betreuungspersonen nach dem Personalreglement der Gemeinde an.

³ Die Tagesschulleitung stellt die pädagogischen Betreuungspersonen an, sofern sie der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung unterliegen.

⁴ Stellvertretungen bis zu einem Jahr fallen in den Kompetenzbereich der Tagesschulleitung.

Schulkommission Art. 7

¹ Die Schulkommission beantragt beim Gemeinderat Änderungen und Anpassungen der Verordnung über die Tagesschule Riggisberg.

² Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über den Ausschluss von Schüler*innen gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz.

Tagesschulleitung Art. 8

¹ Die Tagesschulleitung verfügt über eine pädagogische Ausbildung sowie den Lehrgang «Führen in Tagesschulen» bzw. die Bereitschaft, diesen zu absolvieren. Ergänzend oder alternativ begrüsst die Gemeinde das Absolvieren des Lehrgangs «DAS Schulen leiten». Damit kann die Tagesschulleitung ergänzend Aufgaben und Ressorts für die Gesamtschule übernehmen.²

² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Weiteren obliegt ihr die Personalführung. Es besteht ein Pflichtenheft Leitung Tagesschule Riggisberg.

³ Die Tagesschulleitung berichtet der Schulkommission über die Ergebnisse der Evaluation und beantragt Massnahmen zur Weiterentwicklung der Tagesschulangebote. Die Schulkommission beschliesst die Massnahmen bzw. verabschiedet Anträge an den Gemeinderat.

⁴ Die Tagesschulleitung ist der Abteilungsleitung Bildung unterstellt.

² Änderung des Abs. 1, GRB 4.3.2024

Aufgaben der Tagesschulleitung

Art. 9

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung bzw. Begleitung von Mitarbeiter*innen- Gesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Erstellung und Verwaltung des Budgets sowie der Abrechnung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- f. Sicherstellung einer kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Ernährung
- g. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- h. Sicherung der Qualität
- i. Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors in der Tagesschule für Schüler*innen mit besonderen Betreuungsanforderungen.

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a. der Abteilungsleitung Bildung
- b. den Schulleitungen Primarstufe und Sekundarstufe I
- c. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- d. der Schulkommission
- e. dem Schulsekretariat
- f. der Gemeindeverwaltung
- g. weiteren Fachstellen

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 10

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Schüler*innen beim Mittagessen und in der Freizeit
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen
- f. die Wegbegleitung von und in das Unterstufenzentrum
- g. ein allfälliger Transport einzelner Tagesschüler*innen³

³ Änderung lit. g, GRB 04.03.2024

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 11

¹ Tagesschulleitung und Betreuungspersonen mit Lehrdiplom, welche bereits an einer Schule im Kanton Bern unterrichten, werden dem Gesetz und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG/LAV) unterstellt.

² Tagesschulleitung und Betreuungspersonen mit Lehrdiplom, welche an keiner Schule im Kanton Bern unterrichten, sowie Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung, werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Riggisberg angestellt.

³ Für Betreuungspersonen, welche dem LAG/LAV unterstellt sind, werden 90 Minuten effektive Betreuungszeit als eine Unterrichtslektion von 45 Minuten abgerechnet. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Koordination vollumfänglich abgegolten.

⁴ Betreuungspersonen, welche nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Riggisberg im Stundenlohn oder in einer Festanstellung angestellt sind, werden Teamsitzungen als Arbeitszeit angerechnet.

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

Art. 12

Die Tagesschulleitung ist grundsätzlich in der Gehaltsklasse der Lehrkräfte der Sekundarstufe¹ im Kanton Bern gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft. Hat sie gemäss Art. 8 Abs.1. den Lehrgang «DAS Schulen leiten» absolviert, ist sie in der Gehaltsklasse der Schulleitungen im Kanton Bern gemäss der kantonalen Verordnung über die Lehrkräfte (LAV) eingestuft.⁴

Entschädigung für die Tagesschulleitung

Art. 13

Aufgehoben per 31. Juli 2019

Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuungspersonal mit und ohne Lehrdiplom

Art. 14

¹ Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom aller Stufen entspricht der Gehaltsklasse der Lehrkräfte der Primarstufe im Kanton Bern gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).

² Die Anstellungsbedingungen für das Personal, welches der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung nicht unterliegt, richtet sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Riggisberg.

⁴ Änderung Art. 12, GRB 04.03.2024

V. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung

Art. 15

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt nach Erhalt der Unterrichtsblockzeiten oder des Stundenplanes. Die schriftliche Anmeldung gilt ab Schuljahresbeginn für ein Jahr. Es sind Anmeldungen für ein oder mehrere Tagesschulmodule möglich.

² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Jahr, sofern ein Modul zu Stande kommt. Für Schüler*innen der Sekundarstufe I besteht eine Abmeldemöglichkeit aus schulischen Gründen (Stundenplanänderungen wegen AdS- oder Zusatzfächern) auf das zweite Semester hin.

³ Ein Modul kommt zu Stande, sofern mindestens 10 Schüler*innen angemeldet sind.

⁴ Der Gemeinderat kann mit einfachem Beschluss die Untergrenze für einzelne oder mehrere Module heruntersetzen, um den Aufbau neuer Tagesschulmodule zu begünstigen oder die Kontinuität zu gewährleisten.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels Schüler*innen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Ausnahmen

Art. 16

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden (z.B. Zuzug).

² Schüler*innen, welche die Tagesschule besuchen, können mit Voranmeldung bei der Tagesschulleitung zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Abmeldungen

Art. 17

¹ Wenn ein Kind das angemeldete Modul nicht besuchen kann (Abwesenheit, Schulausflüge, Freie Halbtage, Krankheit), muss es durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den offiziellen Kommunikationskanal der Schule mit einer «Absenz» abgemeldet werden. Längerfristig bekannte Abwesenheiten werden frühzeitig der Tagesschulleitung gemeldet.⁵

² Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so werden die Eltern umgehend kontaktiert; weitere Verantwortung wird jedoch abgelehnt.

Kündigung

Art. 18

¹ Schüler*innen können in begründeten schulischen Fällen auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden. Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu er-

⁵ Änderung Abs. 1, GRB 4.3.2024

folgen.

² Eltern können in begründeten Härtefällen die Teilnahme eines Kindes während des Semesters schriftlich kündigen. Der Entscheid liegt bei der Tagesschulleitung.

VI. Organisation

Aufsicht und Verantwortung

Art. 19

¹ Die Schulkommission übt die Gesamtaufsicht über die Tagesschule aus.

² Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.

Betriebsführung

Art. 20

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit den Schulleitungen und der Abteilungsleitung, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

Betreuung

Art. 21

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen oder Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung.

² Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung (pädagogisch geeignete Personen) angestellt werden.

Administration

Art. 22

Die Tagesschulleitung ist für die organisatorischen und administrativen Abläufe verantwortlich. Die Rechnungsstellung kann an das Schulsekretariat delegiert werden.

Finanzielles

Art. 23

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

³ Elternbeiträge für Angebote losgelöst vom kantonalen Ansatz, werden von der Tagesschulleitung bei den Eltern direkt eingezogen und der Finanzverwaltung abgeliefert.

VII. Gebühren

- Gebührenpflicht** **Art. 24**
Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Dienstleistung.
- Bemessungskriterien** **Art. 25**
Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) und nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Riggisberg.
- Betreuungseinheiten** **Art. 26**
¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.
² Die Kosten richten sich nach dem kantonal festgelegten Betreuungsbeitrag pro Kind und Betreuungseinheit.
³ Zusätzlich bezogene Betreuungseinheiten werden in der nächsten Quartalsrechnung berücksichtigt.
- Erhebung der Gebühr** **Art. 27**
¹ Die Rechnungsstellung für Betreuungseinheiten und Verpflegungen erfolgt quartalsweise.
² Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung kann die Aufnahme des oder der Schüler*innen auf das folgende Semester hin verweigert werden.
- Massgebendes Einkommen** **Art. 28**
¹ Grundsätzlich wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestützt (Stichtag 31. Dezember).
² Eltern geben das Jahreseinkommen netto basierend auf den steuerlichen Verhältnissen des Vorjahres an. Die Angaben können dem Lohnausweis, der Steuererklärung oder der bereits vorliegenden Veranlagung entnommen werden.
³ Eltern können das Schulsekretariat ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

Gebührenerlass**Art. 29**

¹ Pro Schuljahr werden 38 Kalenderwochen verrechnet. Die nicht berechnete Schulwoche gilt Feiertage und Schulanlässe ab.

² In Krankheitsfällen ab dem 6. Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit, werden die Gebühren, unter Vorweisung eines Arztzeugnisses, erlassen.

³ Die Schulkommission kann auf Antrag der Tagesschulleitung pro Jahr ein einmaliges Einführungsangebot genehmigen, sofern der Gemeinde dadurch keine Mehrkosten erwachsen.

⁴ An Modulen teilnehmenden Kindern von anwesenden Betreuungspersonen werden die Betreuungsgebühren erlassen.

Entgelt für die Mahlzeiten**Art. 30**

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

² Die Kosten für Frühstück, Mittagessen und Zvieri werden durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt.

³ Für schulische wie private Absenzen werden bei einer fristgerechten Abmeldung über den offiziellen Kommunikationskanal der Schule bis spätestens 7.30 Uhr des betreffenden Tages die Mahlzeitengebühren erlassen.⁶

⁴ Betreuungspersonen erhalten das Mittagessen kostenlos. Deren Kinder erhalten auf die Mittagessen eine Reduktion.

Subventionen der Gemeinde**Art. 31**

Die Gemeinde Riggisberg kann die Mittagessen der in Riggisberg wohnhaften Schüler*innen subventionieren. Der Gemeinderat legt die Höhe des Betrags fest.

Tarifanpassung**Art. 32**

Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Rechnungsstellung und Inkasso**Art. 33**

¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Mahnwesen**Art. 34**

¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Riggisberg.

² Mahnungen sind gebührenpflichtig.

⁶ Änderung Abs.3, GRB 04.03.2024

Versicherungen

Art. 35

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Verordnung am 19. Februar 2011 gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Riggisberg, 9. März 2011

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin